

BGer 5A_408/2022 vom 21. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_408_2022

FR: TF 5A_408/2022 du 21 juin 2022

IT: TF 5A_408/2022 del 21 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist darauf von vornherein nicht einzutreten (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2); insbesondere sind neue Begehren vor Bundesgericht unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG).

Im Übrigen ist zu beachten, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist. Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob das Verwaltungsgericht zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Bei der Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege hatte das Verwaltungsgericht die Aussichtslosigkeit der Beschwerden noch mit Argumenten zur Sache selbst begründet (grosse offene Forderungen und Beteiligungen gegen beide Elternteile; deren Mehrfamilienhaus als einziges nennenswertes Vermögenobjekt; Fälligkeit einer Hypothekartranche; Unmöglichkeit einer Erhöhung der Hypotheken oder einer Aufteilung in Stockwerkeigentum und Verkauf einzelner Wohnungen) und das Bundesgericht hatte im Urteil 5A_315/2022 vom 2. Juni 2022 seine Verwunderung zum Ausdruck gebracht, dass die Aussichtslosigkeit der Beschwerden nicht bereits mit der fehlenden Beschwerdelegitimation begründet worden war, weil die Beschwerdeführerin nicht Interessen ihrer Eltern, sondern eigene Interessen geltend gemacht und damit ihre Beschwerdelegitimation im kantonalen Verfahren nicht aus Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB als den betroffenen Personen nahestehende Person, sondern sinngemäss aus Art. 450 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB als Drittperson abgeleitet hatte, wobei diesfalls ein (nicht ersichtliches) rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen KESB-Entscheidung erforderlich wäre.

Eben diese Begründungslinie verfolgt das Verwaltungsgericht in seinem zwischenzeitlich ergangenen und vorliegend angefochtenen Nichteintretensurteil. Es hat erwogen, dass ein Näheverhältnis angesichts des Interessenkonfliktes zu verneinen sei und ohnehin nicht ersichtlich wäre, inwiefern der Verkauf der Liegenschaft angesichts der bestehenden Schulden nicht im elterlichen Interesse sein sollte; diese hätten denn auch keine Einwände angebracht. Sodann sei das für eine Beschwerdelegitimation als Drittperson erforderliche direkt mit der angefochtenen Massnahme zusammenhängende rechtlich geschützte

Interesse nicht ersichtlich, denn die Tocht ereigenschaft für sich allein genüge nicht und ebenso wenig die geltend gemachten Gründe (das Mehrfamilienhaus müsse im Familienbesitz bleiben; Befürchtung, im Verkaufsfall die gratis benutzte Wohnung verlassen zu müssen). Im Zusammenhang mit der Kritik am Vorgehen der Beiständin hat das Verwaltungsgericht bemerkt, entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin habe deren Aufgabe nicht darin bestanden, zum Schutz ihres Erbes bzw. ihrer kostenlosen Wohngelegenheit die verbeiständeten Eltern durch möglichst tiefe Ausgaben an der kurzen Leine zu halten.

E. 3

Die Beschwerdeführerin äussert sich nicht direkt und jedenfalls nicht in rechtlicher Weise zur Legitimationsfrage im kantonalen Beschwerdeverfahren, sondern wiederholt diverse Standpunkte aus eigener Sicht, die alle am eigentlichen Thema vorbeiziehen oder jedenfalls nicht geeignet sind, eine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der verneinten Beschwerdelegitimation darzutun (sie sei nicht irgendeine Verwandte, sondern die Tochter; sie habe ihre Wohnung selbst designt; wegen ihrer Elektrosensibilität habe sie eine bestimmte Wohnung in der Liegenschaft bezogen; ihre Gesundheit liege auch im Interesse der Eltern und es bestehe deshalb kein Interessenkonflikt; es gehe ihr nicht ums Erbe, denn vor ihrem gesundheitlichen Hintergrund würde es keinen Sinn machen, hierfür ein migräneauslösendes Verfahren einzuleiten; E-Mails und Geburtstagskarten würden ihr Näheverhältnis zu den Eltern belegen; das Verwaltungsgericht habe einen blossen Vorwand gesucht, um nicht eintreten zu müssen; die KESB schütze die Beiständin und verschliesse einfach die Augen etc.). Damit ist nicht dargetan, inwiefern die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Urteils gegen Recht verstossen sollen. An der Sache vorbei geht sodann die erneute pauschale und teils polemische Kritik an der Beiständin.

E. 4

Nach dem Gesagten mangelt es an einer sachgerichteten Begründung und ist auf die Beschwerde deshalb nicht einzutreten (vgl. E. 1). Wie die vorstehenden Erwägungen überdies zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.